

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 249/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilhelm K [REDACTED],
H [REDACTED] 12, R [REDACTED]straße 12.

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht legt die im Berufungsurteil wiedergegebene "Vorsorgliche Anzeige auf Wiedergutmachung betr. Vorgänge aus dem Zeitraum 1934/35" dahin aus, daß sie auf Ansprüche wegen Vernichtung der geschäftlichen Existenz beschränkt gewesen sei. Diese vom Revisionsgericht nachprüfbare Auslegung der Anmeldung trifft zu.

Rechtlich zutreffend ist auch die weitere Darlegung des Berufungsgerichts, der mit dem ersten Entschädigungsantrag nicht angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit habe nur noch bis zum 31. Dezember 1965 nachgemeldet werden können. Das ergibt sich unmittelbar aus

- 3 -

104

dem Gesetz: § 189 a Abs. 1 ZBG. Die von der Beschwerde
genannte, bis zum 31. März 1967 erstreckte Frist des
§ 190 a ZBG betrifft nicht die An- oder Nachmeldung des
Entschädigungsanspruchs, sondern dessen Substantiierung;
sie setzt die rechtzeitige Anmeldung oder Nachmeldung
voraus.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)